

Rabattfreibetrag für Pensionäre

Lohnsteuer: Vorteile für Bahnbeamte und Pensionäre

Von Rudolf Schollmaier

Arbeitnehmer im öffentlichen oder privaten Dienst werden in Geld entlohnt. Daneben sind auch Sachbezüge üblich, wie beispielsweise die Gewährung von Kost und Logis oder Warenbezüge. Egal, ob die erbrachte Arbeitsleistung in Geld oder als Sachbezug abgegolten wird, beides unterliegt grundsätzlich der Lohnsteuer- und ggfls. auch der Sozialversicherungspflicht. Daneben ist es auch üblich, dass Arbeitnehmer beim Arbeitgeber aus dessen Produktions- oder Dienstleistungspalette einkaufen. Das wird von den Arbeitgebern sehr gerne gesehen, weil so ein weiterer Vertriebskanal erschlossen wird, der keine oder wenig Vertriebskosten verursacht, eine hohe Konstanz und Produkttreue aufweist und letztlich auch das Markenimage hebt. So macht bei einzelnen Autoherstellern der Verkauf an Werksangehörige ein Drittel des Gesamtumsatzes aus. Verkauft oder gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern von ihm hergestellte Waren oder Dienstleistungen, greifen zudem besondere Steuervorteile. So kann der Arbeitgeber zunächst einen steuerfreien Rabatt in Höhe von vier Prozent auf die üblichen Verbraucherpreise gewähren. Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer einen steuerfreien Jahresbetrag in Höhe von 1.080 Euro, der wie ein weiterer steuerfreier Rabatt vom Arbeitgeber gewährt werden kann.

Vor dem Finanzgericht Köln wurde im Jahr 2013 ein Streit zwischen einem Bundesbahn- Pensionär- Ehepaar und dem Finanzamt ausgetragen. Der ehemalige Bahnbeamte hatte von seinem Recht auf Freifahrten Gebrauch gemacht. Die Besonderheit war, dass die Bundesbahn- Pensionäre anlässlich der Privatisierung der Bundesbahn nicht in die Deutsche Bahn AG übernommen



werden konnten, sondern dem Bundes-eisenbahnvermögen als Sondervermögen der Bundesrepublik zugewiesen wurden. Daher beziehen die Pensionäre bei Nutzung der Bahn diese Leistungen nicht von ihrem jetzigen Dienstherrn, sondern von der Deutsche Bahn AG, bei der sie nie beschäftigt waren. Das nahm das Finanzamt zum Anlass, allen Pensionären den Rabattfreibetrag in Höhe von jährlich 1.080 Euro zu versagen. Das Finanzgericht Köln gab dem Finanzamt Recht, stellte aber die Fahrten der Pensionäre aus anderen Gründen von der Besteuerung frei. Das wollte das Finanzamt nicht hinnehmen und trug den Fall vor das höchste deutsche Steuergericht, den Bundesfinanzhof (BFH). Dieser sorgte letztlich für Klarheit und entschied mit Urteil vom 26.06.2013 (Az. VI R 41/13), dass der jährliche Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro auch den Bundesbahn- Pensionären zusteht. Zur Begründung verweist der BFH auf das

Deutsche Bahn Gründungsgesetz, eine Sondervorschrift, die ausdrücklich diese Vorteile auch für die jetzt beim Bundeseisenbahnvermögen eingegliederten Beamten der ehemaligen Bundesbahn gewährt.

Tipp: Betroffene Bahn- und Ruhestandsbeamte sollten auf Ihren Lohnabrechnungen prüfen und gegebenenfalls auch bei der Abrechnungsstelle nachfragen, ob der Rabattfreibetrag mit 1.080 Euro steuermindernd berücksichtigt wurde. War dies nicht der Fall, kann im Rahmen der jährlichen Einkommensteuer- Veranlagung die nachträgliche Gewährung des Rabattfreibetrages beim Finanzamt beantragt werden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de